

# **Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots**

vom 9. Oktober 1992

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1992<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

## *Art. 34quater Abs. 2 Bst. b*

- b. durch einen Beitrag von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab mit den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen, der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32<sup>bis</sup> Abs. 9) und den Bruttospielträllen aus dem Betrieb der Spielbanken (Art. 35 Abs. 5) zu decken ist;

## *Art. 35*

<sup>1)</sup> Die Gesetzgebung über die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken einschliesslich Glücksspielautomaten mit Geldgewinn ist Sache des Bundes.

<sup>2)</sup> Spielbanken bedürfen einer Konzession des Bundes. Er berücksichtigt bei der Konzessionseteilung regionale Gegebenheiten, aber auch die mit den Glücksspielen verbundenen Gefahren.

<sup>3)</sup> Die Gesetzgebung legt die Einsatzlimiten fest.

<sup>4)</sup> Die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

<sup>5)</sup> Eine ertragsabhängige Spielbankabgabe von maximal 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken ist dem Bund abzuliefern. Sie wird zur Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

<sup>6)</sup> Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

<sup>1)</sup> BBl 1992 III 349

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. Oktober 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker